

Ausfertigung

Landgericht Berlin

Zivilkammer 84

Geschäftsnummer:

84.O. 212/91

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Eingegangen

02. NOV. 1992

RA Koeben

O-1026 Berlin, den 20.10.1992  
Littenstraße 12 - 17  
Fernruf: (9) 210 93 71  
(intern): 91 35 69  
aus den alten Bundesländern und dem  
Westteil Berlins auch: (030) 251 61 61

## Beschluß

In dem Rechtsstreit

des Herrn Georg Pientka, c/o Haberer,  
Bleibtreustraße 36, 1000 Berlin 15,

Verfügungsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Max S. Koeben,  
Markgraf-Albrecht-Straße 15, 1000 Berlin 31-

g e g e n

1. den Herrn Dr. Michael Schöne,  
Podbielskiallee 68, 1000 Berlin 33,
2. den Herrn Karl-Georg Wellmann,  
Bregenzer Straße 10, 1000 Berlin 15,
3. die Sechszwanzigste Hanseatische Grundbesitz GmbH & Co.KG,  
vertreten durch die Komplementärin, die Hanseatische Grundbesitz  
GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr.Reiner K.F.  
Behne und Dieter Günther, beide geschäftsansässig  
Dorotheenstraße 64, 2000 Hamburg 60,  
in Gesellschaft bürgerlichen Rechts,

Verfügungsbeklagte;

-Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
Boehmert & Boehmert, Nordemann und Partner,  
Uhlandstraße 173/174, 1000 Berlin 15-

Nach dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 24.März 1992 und dem  
Beschluß des Kammergerichts vom 9.Juni 1992 werden die von dem  
Verfügungskläger an die Verfügungsbeklagten zu erstattenden, in der  
Anlage berechneten Kosten auf 30.448,72 DM, in Worten: Dreißig-  
tausendvierhundertachtundvierzig 72/100 Deutsche Mark, nebst  
4 % Zinsen seit dem 28.September 1992 festgesetzt.

Das Urteil des Landgerichts Berlin vom 24.3.92 ist rechtskräftig  
und der Beschluß des Kammergerichts vom 9.6.92 vollstreckbar.

- 2 -

Aus diesem Beschluß kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten  
Kosten nicht innerhalb 2 Woche seit der Zustellung dieses Beschlusses an den Gläubiger bezahlt werden. Die  
Justizkasse ist zur Entgegennahme von Zahlungen nicht befugt.  
Wenn die Entscheidung, die dem Beschluß zugrunde liegt, nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist,  
so muß vor Beginn der Zwangsvollstreckung die Leistung der Sicherheit oder die Rechtskraft der Entscheidung  
nachgewiesen werden.

Die Gebühren für die I. Instanz betragen jeweils 5.789,- DM.  
Die Addition ist aber korrekt.

Hinzmann  
Rechtspfleger

Ausgefertigt

*König*

(König)  
Justizangestellte

